

8.3 Rechtswidriger Livestream von Fahrstunden

Im Berichtszeitraum erreichten mich Beschwerden über zwei Fahrschulen, die Fahrstunden live in Bild und Ton im Internet streamten. Dabei wurden auch Bilder von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, die sich im Erfassungsbereich der Kamera aufhielten sowie Bilder von und die Gespräche mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern übertragen. Diese Datenverarbeitungen waren rechtswidrig.

Für die Erhebung und Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personen, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, gab es keine Rechtsgrundlage.

Auch wenn der Gedanke, Fahrschülerinnen und Fahrschülern die Gelegenheit zu geben, online von den Erfahrungen anderer zu profitieren, zunächst nachvollziehbar ist, kann die Verarbeitung nicht auf das berechtigte Interesse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO gestützt werden. Die Rechte der betroffenen anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer stehen diesem Wunsch entgegen.

Das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt das Recht des Einzelnen, sich in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Straße und andere öffentlich zugängliche Flächen zu durchqueren, ohne videoüberwacht zu werden.

Aufnahmen im Internet sind zudem einer unbestimmten Zahl von Personen weltweit zugänglich. Problematisch ist dabei, dass einmal veröffentlichte personenbezogene Daten nicht mehr vollständig zurückgeholt werden können. Für zufällig von der Kamera erfasste Personen und gegebenenfalls aus den Aufnahmen zu erkennenden Lebensumständen besteht daher ein großes Risiko. Dieses wird durch die steigende Qualität der Aufnahmen sowie die einfache Möglichkeit der technischen Vervielfältigung und Bearbeitung der Aufnahmen noch erhöht.

Datenschutzkonforme Ausgestaltung kaum möglich

Im Zuge des Verfahrens hatte sich eine der beiden Fahrschulen noch bemüht, das von ihr betriebene Livestreaming der Fahrstunden datenschutzkonform auszugestalten. Das erwies sich allerdings als kaum machbar.

Zwar wurde die Kamera zunächst ins Fahrzeuginnere gedreht, um keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aufzunehmen. Jedoch konnten diese durch die Seitenfenster weiterhin erkennbar wahrgenommen werden.

Keine wirksame Einwilligung bei Minderjährigen

Aber auch für die Erfassung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler braucht es eine Rechtsgrundlage. Die Verarbeitung sollte sich auf Einwilligungen der Fahrschülerinnen und Fahrschüler stützen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Fahrschülerinnen und Fahrschüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch den „Führerschein ab 17“ besteht auch bei Sechzehnjährigen schon ein Interesse an Fahrstunden.

In Erwägungsgrund 38 zur DS-GVO heißt es „Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.“

Ab welchem Alter Minderjährige selbst wirksam die Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden Daten erteilen können, hat die DS-GVO nicht eindeutig geregelt. Aus der Definition in Artikel 4 Nummer 11 DS-GVO lässt sich ableiten, dass die betroffene Person fähig sein muss, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärung zu erfassen. Zu der Frage, ab welchem Alter davon auszugehen ist, enthält die DS-GVO nur vereinzelte Aussagen. So regelt etwa Artikel 8 DS-GVO, dass bei einem direkt an ein Kind gerichteten Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft das Kind selbst wirksam in die Datenverarbeitung einwilligen kann, wenn es 16 Jahre alt ist. Ist es jünger, bedarf es (auch oder stattdessen) der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Inwieweit diese Regelung der DS-GVO auf andere Einwilligungserklärungen durch Minderjährige verallgemeinerungsfähig ist, ist allerdings umstritten.

Der Maßstab für die Bewertung, bis zu welchem Alter Eltern anstatt des Kindes oder zusätzlich die Einwilligung erteilen müssen, ist nicht das Alter selbst, sondern ob eine minderjährige Person fähig ist, die Tragweite der Entscheidung zu erfassen.

16 Jahre scheint grundsätzlich eine plausible Altersgrenze zu sein, da man Minderjährigen mit 16 durchaus eine Entscheidungsfähigkeit zusprechen kann. Das Einvernehmen mit der oder dem Minderjährigen ist in jedem Fall herzustellen.

Allerdings sind die Fahrschülerinnen und Fahrschüler in der Fahrstunde durch die ungewohnte für sie neue Tätigkeit des Fahrens abgelenkt und mit der zeitgleichen Reflektion, dass ihre Äußerungen über sich und andere weltweit übertragen werden, überfordert. Die latent bestehenden besonderen Gefahren durch die weltweite Live-Veröffentlichung von Äußerungen über das Internet sind der betroffenen Person – insbesondere der sehr jungen Person – in der besonderen Situation vermutlich nicht bewusst.

Auch im BGB wird bei der Abgabe von Willenserklärungen in Rechtsgeschäften vielfach auf die Verständigkeit von Minderjährigen abgestellt. Gemäß § 107 BGB benötigt der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Im dargestellten Zusammenhang ergibt sich für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kein Vorteil durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

In einem Gespräch können auch politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen geäußert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung dieser durch Artikel 9 DS-GVO besonders geschützten personenbezogenen Daten für die Betroffenen besonders folgenschwer sein kann.

Aus dem Zusammentreffen dieser Besonderheiten ergab sich die Erforderlichkeit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bei den minderjährigen Fahrschülerinnen und Fahrschülern.

Keine geeigneten Garantien bei Drittstaatentransfer

Die zur Veröffentlichung genutzten Plattformen wurden unter anderem von US-amerikanischen Unternehmen bereitgestellt. Damit wurden die personenbezogenen Daten der Nutzer potenziell in die USA übermittelt. In den USA besteht derzeit kein angemessenes Datenschutzniveau. Transfers von personenbezogenen Daten an Diensteanbieter aus den USA dürfen daher nur vorbehaltlich geeigneter Garantien, wie zum Beispiel Standarddatenschutzklauseln, oder bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes für bestimmte Fälle gemäß Artikel 49 DS-GVO erfolgen. Zu beachten ist, dass der reine Abschluss von Standarddatenschutzklauseln wie den von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln nicht ausreicht. Im Einzelfall muss darüber hinaus geprüft werden, ob das Recht oder die Praxis des Drittlandes den durch die Standardvertragsklauseln garantierten Schutz beeinträchtigen und ob gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Standardvertragsklauseln zu treffen sind. Für die USA ist der EuGH im Anwendungsbereich der US-Auslandsaufklärungsprogramme der Auffassung,

dass das Schutzniveau nicht dem in der EU entspricht, unter anderem weil nationale Regelungen der USA unverhältnismäßige Zugriffsrechte für US-Geheimdienste vorsehen und weil EU-Bürgerinnen und -Bürger keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen die weitreichenden Zugriffsbefugnisse von US-Behörden auf personenbezogene Daten haben. Um die vom EuGH identifizierten Unzulänglichkeiten der nationalen Regelungen der USA auszugleichen, wäre es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugriff der US-Behörden – und damit der Diensteanbieter – auf personenbezogene Daten verhindern oder ineffektiv machen. In den beiden durchgeführten Verfahren haben die Inhaber der Fahrschulen nicht nachgewiesen, dass der Zugriff der US-Behörden auf personenbezogene Daten durch zusätzliche Maßnahmen verhindert oder ineffektiv gemacht wurde.

Verarbeitung beendet

Beide Fahrschulen haben aufgrund der geführten Verwaltungsverfahren das Streamen der Fahrstunden eingestellt.

Zudem sind in beiden Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden.